

langt, daß das Stiftungsvermögen sobald als möglich in sicherer und fruchtbringender Weise (*caute et utiliter*) angelegt werde, wofür heute vor allem mündelsichere Wertpapiere in Betracht kommen. Eine Verwendung des Stiftungskapitals für das Kirchengebäude oder dessen Inneneinrichtung ist daher als Anlage nicht geeignet, da sie nicht als fruchtbringend zu bezeichnen ist.

Ganz und gar abzulehnen ist endlich der Plan, die Meßverpflichtung entgegen der Anordnung der Erblasserin auf 25 Jahre zu beschränken. Nach can. 1517 ist eine Herabsetzung (*reductio*) der Verpflichtungen, die mit einer frommen Stiftung verbunden sind, ferner eine Umwandlung (*commutatio*) in solche anderer Art oder eine sonstige Änderung nur aus einem gerechten und notwendigen Grunde statthaft. Solche Änderungen können nur vom Apostolischen Stuhle verfügt werden. Der Ordinarius darf sie nur dann vornehmen, wenn ihm der Stifter dazu ausdrücklich die Vollmacht gegeben hat. Das gleiche gilt für die Herabsetzung der Zahl der Stiftmessen, für die an sich nur der Apostolische Stuhl zuständig ist (can. 1517 § 2). Jedoch kann nach einer Entscheidung der Interpretationskommission vom 14. 7. 1922 (AAS XIV, p. 529) der Ordinarius bei Rückgang der Einkünfte gemäß can. 1551 auch Messen reduzieren, wenn ihm dieses Recht in der Stiftungsurkunde ausdrücklich zugestanden ist. Da im vorliegenden Falle die Erblasserin dem Ordinarius ein solches Recht nicht gegeben hat, so könnte dieser die Beschränkung der Meßverpflichtung nur mit päpstlicher Bevollmächtigung vornehmen, wofür aber bei dem derzeitigen Geldwert keine Begründung vorliegt.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Wiederholung des Kirchenbesuches bei Toties-quoties-Ablässen. Der Redaktion wurde die Frage vorgelegt, ob zur Gewinnung der sogenannten Toties-quoties-Ablässe (z. B. Portiunkula-, Allerseelenablaß) ein Kirchenbesuch für mehrere Ablässe genüge, wie auch ein Sakramentenempfang genügt, oder ob man nicht nur die Gebete, sondern auch den Kirchenbesuch wiederholen, also die Kirche wenigsten für kurze Zeit verlassen müsse. Gerade das mechanische Heraus- und Hineingehen erregte bei manchen Anstoß.

Nach der Lehre der zuständigen Theologen ist die Wiederholung des Kirchenbesuches eine notwendige Voraussetzung für die Gewinnung mehrerer Ablässe (vgl. z. B. Noldin, *De Sacr.*, ed. XXX, n. 323, p. 277; Göpfert, *Moraltheologie*, Bd. III, Nr. 192). In dem noch heute maßgebenden deutschen Standardwerk über die Ablässe von Beringer heißt es: „Wenn man an demselben Tage verschiedene Ablässe gewinnen will, für welche der Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle vorgeschrieben ist, so genügt es nicht, bloß einmal in die Kirche zu gehen und länger in derselben zu verweilen, sondern man muß den Besuch so oft wiederholen, also so oft aus der Kirche heraustraten und wieder in die Kirche hineingehen, als man Ablässe gewinnen will, für die der Kirchenbesuch vorgeschrieben ist“ (15. Aufl., 1. Bd., Nr. 122, S. 73 f.). Dem entspricht auch die bisher geübte Praxis.

Die Autoren berufen sich auf diesbezügliche Bestimmungen der Kirche, der es allein zusteht, die Bedingungen für die Gewinnung von Ablässen festzusetzen. Hierher gehört vor allem ein Dekret der Ablaßkongregation vom

29. II. 1864. Derselbe Standpunkt der Kirche begegnet auch in mehreren Dekreten aus der neueren Zeit. So heißt es z. B. in einem Dekret der Pönitentiarie über den Portiunkula-Ablaß vom 10. Juli 1924: „Qui Indulgentiam Portiunculae lucrari cupiat . . . ecclesiam vel Oratorium, privilegio ditata, invisat, precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat . . . in unaquaque earum visitationum, quas ad indulgentiam iterum iterumque impetrandum rite peragat“ (AAS, 1924, p. 347). In einem Dekret der Pönitentiarie vom 5. Juli 1930 wird bestimmt, daß die für Toties-quoties-Ablässe vorgeschriebenen Gebete (6 Vaterunser, Gegrüßet seist du, Maria, Ehre sei dem Vater) bei den einzelnen Kirchenbesuchen zu beten sind („in unaquaque visitatione“, „in singulis visitationibus“) (AAS, 1930, p. 363). Hier wird wenigstens indirekt eine Wiederholung des Kirchenbesuches verlangt. Diese Beispiele könnten noch vermehrt werden. Um der Wiederholung des Kirchenbesuches das Mechanische zu nehmen, wird man die Gläubigen dazu anleiten, bei jedem Besuch die Disposition, vor allem die Reue, zu vertiefen und so die noch vorhandenen Hindernisse für die Gewinnung eines wirklich vollkommenen Ablasses möglichst zu beseitigen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

Privatoffenbarungen. Über Privatoffenbarungen wurde schon verschiedenes geschrieben, so daß dieses Thema keiner neuen Diskussion bedürfte, würde nicht immer die Aufmerksamkeit einer ganzen Umgebung wachgerufen, wenn wieder einmal eine begnadete Person von sich reden macht. Bald bildet sich um sie eine ihr gläubig ergebene Gemeinde, einen weiteren Kreis stellen dann die indifferenten, aber deshalb nicht minder interessierten Beobachter, und inzwischen haben auch die „Ungläubigen“, wozu meist nicht die schlechtesten Christen gehören, ihre Bedenken angemeldet, um mit mehr oder weniger Elan eine Klärung zu verlangen, namentlich wenn sich die „Begnadeten“ mit Berufung auf eine Sendung von oben in die irdischen Angelegenheiten ihrer Mitmenschen einzumischen suchen. Diese typische Situation liegt auch in unserem Falle vor, der sich zwar nicht in der Weltöffentlichkeit abspielte, an Ort und Stelle aber die Gemüter derart erregte, daß nicht nur die Frage nach der Echtheit der Privatoffenbarungen gestellt ist, sondern auch die nach Schuld und Restitutionspflicht der Seherin und des sie protegierenden Pfarrers. Ehe wir darüber Einzelheiten notieren, sei gleich vermerkt, daß ein, bald hätte ich geschrieben „geräuschvolles“ Auftreten solch „charismatischer“ Persönlichkeiten von vornherein zur Skepsis mahnt. Jedenfalls ist es auffällig, wenn eine Pfarrhaushälterin, Lydia mit Namen, mit Berufung auf die ihr von Christus zuteil gewordenen Privatoffenbarungen den Studenten Herbert zum Priestertum verhalten will, obwohl er selbst weder Freude noch Beruf dazu fühlt. Pfarrer Johannes, der zugleich Firmate Herberts ist, unterstützt im Glauben an die Visionen seiner Haushälterin deren Bemühungen, ebenso der Vater des Studenten. So gelingt es, den Mittelschulabsolventen zum Eintritt in das Priesterseminar zu bewegen, doch schon nach einem halben Jahr wendet sich dieser, von Berufszweifeln geplagt, in seinen Gewissensnoten an seinen Konfessorius um Rat. Der Beichtvater bestärkt den jungen Menschen darin, sich seines freien Willens nicht zu begeben, und folgt ihm überdies